



SATZUNG LITERATURHAUS E.V.

in der Fassung von 2014, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.5.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Literaturhaus e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Literatur und des Buchwesens sowie der Bildenden Kunst und der Neuen Medien.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Literaturhaus verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem / der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung oder mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. Sie endet außerdem mit Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wurden, und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses den Mitgliederausschuss (§ 13) anzurufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.

(2) Über die Nutzung der Räume im Einzelnen entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z. B. Eintritt). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu



erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.03. des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 8),
- der/die GeschäftsführerIn als besonderer Vertreter (§ 12),
- der Mitgliederausschuss (§ 13),
- die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand soll sich aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern zusammensetzen. Er hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schatzmeister/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB). Sie vertreten stets allein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und weiterer Mitarbeiter/innen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung entsprechender Anstellungsverträge.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.



§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schatzmeister/in mit einfacher Mehrheit. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren; die Mitgliederversammlung hat sodann bis zur regulären Neuwahl des Vorstands ein Mitglied nachzuwählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen und diese/n mit der Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins betrauen. Zum/Zur Geschäftsführer/in können auch Nichtmitglieder berufen werden.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

(3) Über eine Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit und ihre Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(4) Der/Die Geschäftsführer/in hat die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB). Er/Sie vertritt den Verein im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 nach innen und nach außen stets allein.

§ 13 Mitgliederausschuss

(1) Der Mitgliederausschuss besteht aus drei Personen, die Mitglied des Vereins sind.

(2) Die Angehörigen des Mitgliederausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Die Angehörigen des Mitgliederausschusses dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Geschäftsführer/in des Vereins sein.



- (4) Der Mitgliederausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (5) Entscheidungen müssen protokolliert und von allen Angehörigen des Ausschusses unterschrieben werden.
- (6) Der Mitgliederausschuss kann von jedem Mitglied bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ausschlüssen angerufen werden.
- (7) Der Mitgliederausschuss kann einstimmig die Behandlung einer Sache ablehnen.
- (8) Entscheidungen sind dem Anrufenden und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Rechnungsprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren. Gegenstand und Umfang ihrer Prüfung bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer/innen ihren Bericht.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen und zum Protokoll zu nehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts mit Aufwands- und Ertragsrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - g) Wahl des Mitgliederausschusses,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn der Mitgliederausschuss die Behandlung der Sache abgelehnt hat.



§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Schriftführer/in.

(2) Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt die Art der Abstimmung. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht (§ 16) einberufen worden ist.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.



(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

§ 19 Änderung des Zwecks des Vereins

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 18 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 2 Abs. 7).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.